Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Verteiler Wirtschaftsverbände

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-12186
Fax +49 30 18 681-52186
bearbeitet von:

MI3@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

MI3.21000/33#28
Berlin, 21. März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung wurde geregelt, dass die am 1. Februar 2024 noch gültigen Aufenthaltserlaubnisse zum vorübergehenden Schutz gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für anlässlich des Krieges in der Ukraine nach Deutschland eingereiste Ausländerinnen und Ausländer automatisch bis zum 4. März 2025 verlängert werden. In diesem Zusammenhang haben wir Hinweise erhalten, dass es mitunter bei Arbeitgebern Unklarheiten bzw. Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren Beschäftigung dieser Personen gibt.

Daher möchte ich mit diesem Schreiben klarstellend darauf hinweisen, dass mit der am 5. Dezember 2023 in Kraft getretenen Rechtsverordnung die Aufenthaltserlaubnisse von Geflüchteten aus der Ukraine, die vor dem russischen Angriffskrieg geflohen sind und in Deutschland Schutz erhalten haben, bis zum 4. März 2025 fortgelten. Diese sind auch ohne aktualisierten elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) gültig. Dies bezieht sich ausdrücklich auch auf die an diese Aufenthaltstitel geknüpften Folgen wie den Arbeitsmarkzugang. Eine Beschäftigung bzw. Weiterbeschäftigung dieser Personen ist auch ohne Neuausstellung eines eAT möglich. Dies gilt auch für aus der Ukraine geflüchtete Personen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, Bürgergeld) beziehen. Die Aufnahme einer Beschäftigung muss ihnen nicht erst erlaubt werden (vgl. § 74 Absatz 1 Satz 2 zweite Alt., Absatz 2 SGB II). Ich wäre dankbar, wenn Sie diese Information in geeigneter Weise an die Unternehmen

weitergeben könnten. Einen Abdruck der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt habe ich meinem Schreiben beigefügt.

Darüber hinaus möchte ich auf die umfassenden Bemühungen der Bundesregierung hinweisen, die Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Menschen voranzutreiben und somit zur Sicherung von Fach- und Arbeitskräften beizutragen. So sollen auch vorübergehend Schutzberechtigte nach § 24 AufenthG, die noch nicht die Voraussetzungen für einen Bildungs- oder Erwerbstitel erfüllen, durch vielfältige Maßnahmen unterstützt werden mit dem Ziel, sich schnell und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Hierzu stehen Fördermaßnahmen für eine Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zur Verfügung, wobei die Jobcenter und die Agenturen für Arbeit vor Ort beratend und unterstützend tätig sind.

Damit soll diesen Menschen bereits vor dem 4. März 2025 die Aussicht auf einen Aufenthaltstitel zum Zwecke der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit und damit die Perspektive auf einen längeren Aufenthalt in Deutschland vermittelt werden. Die Länder haben wir mit Schreiben vom 5. März 2024 gebeten, bei den Ausländerbehörden dafür zu werben, dass die Möglichkeiten eines Übergangs in Erwerbs- und Ausbildungstitel zuvörderst geprüft und soweit möglich ausgeschöpft werden. Zudem haben wir ausdrücklich dafür geworben, dass ukrainische Staatsangehörige ohne anerkannten Abschluss über einen möglichen Wechsel in einen Aufenthaltstitel nach § 19c Absatz 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV oder § 16d Abs. 3 AufenthG informiert werden. Wir gehen davon aus, dass dies auch im Interesse der Arbeitgeber liegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Burbaum